



Verordnung

der Gemeinde Unterföhring über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern (Baumschutzverordnung, BSchVO)

In der Fassung der Neuverordnung vom 08.10.2020, in Kraft seit 01.12.2020,
Gemeinderatsbeschluss Nr. 84

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Unterföhring folgende Verordnung:

§ 1

Schutzzweck

Der Bestand an Gehölzen wird im nach § 2 näher bezeichneten Bereich und Umfang geschützt, um

- (1) eine angemessene, innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
- (2) das Ortsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen
- (3) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern
- (4) sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu schützen.

§ 2

Schutzgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den Baum- und Strauchbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Unterföhring (im Folgenden Gemeinde genannt) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) Geschützt sind alle Bäume und Sträucher, die einen Stammumfang von mehr als 100 cm haben. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen.
- (3) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

GEMEINDE UNTERFÖHRING

- (4) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen im Sinne von § 6, selbst wenn sie das vorgenannte Maß nach § 2 Nr. 2 noch nicht erreicht haben.

§ 3

Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder sie in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn geschützte Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt, entwurzelt oder deren Wurzeln gekappt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen (mit Ausnahme von fachgerechter Sanierung) vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben der Gehölze führen oder diese nachhaltig schädigen.
- (4) Eine Veränderung liegt insbesondere vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen, das Wachstum dauerhaft verhindern oder deren Gesundheit schädigen. Ein Verändern liegt auch dann vor, wenn Baumpflegemaßnahmen entgegen den Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung durchgeführt werden.
- (5) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), soweit diese Gehölze gefährden. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:
- Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
 - Abstellen und Befahren mit Fahrzeugen im unbefestigten Wurzelbereich. Diese Regelung gilt nicht bei bestehenden Stellplätzen.
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit diese nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind
 - Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Straßendecke gehört,
 - Entzünden von Feuer,
 - Aufstauen von Wasser (Grundwasserveränderung)

GEMEINDE UNTERFÖHRING

§ 4 Ausnahmen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Nadelbäume der Gattung *Picea* (Fichten) sowie Obstgehölze, mit Ausnahme folgender Arten: Walnuss, Holzbirne, Holzapfel, Vogelkirsche, Holunder und Hasel;
2. Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden;
3. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien;
4. der fachgerechte Gehölzschnitt, der den Bestand erhält;
5. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen;
6. Gehölze, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht, wobei die Gefährdung als Nachweis zu dokumentieren und der Gemeinde vorzulegen ist;
7. Maßnahmen zum Bau und zur Sicherung der Ver- und Entsorgungsnetze nach Abstimmung mit der Gemeinde und dem Ver-/Entsorgungsunternehmer;
8. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde der der Gemeinde zur Erhaltung von Gehölzen durchgeführt werden;

§ 5 Genehmigung

(1) Das Entfernen oder Verändern geschützter Gehölze ist zu genehmigen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung von Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Gehölze kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

1. auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist oder
2. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder

GEMEINDE UNTERFÖHRING

3. Gehölze infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben oder der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt durch den bloßen Schattenwurf, bei durch Wurzeln verursachten Bodenunebenheiten oder bei Laubfall in die Dachrinne nicht vor.
- (3) Für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeinde zuständig. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann verlangt werden, entsprechend den Regelungen des § 6 Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ausgleichszahlungen an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist spätestens 4 Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Für den Antrag auf Baumfällung bzw. Baumveränderung ist der in Anlage 3 beigefügte Vordruck zu verwenden. Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie mit einer Skizze der Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Vorlage von Baumgutachten und Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (5) Bei Baumaßnahmen sind dem Antrag ein Baumbestandsplan und ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Während der Bauzeit gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DIN 18920 – „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
- (6) Die Entscheidung der Gemeinde ergeht schriftlich. Vor der Entscheidung durch die Gemeinde darf der vorhandene Zustand nicht verändert werden.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Gehölzen für die eintretende Bestandsminderung ein angemessener Ersatz geleistet wird. Dabei können Standort, Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden (siehe Pflanzliste Anlage 1). Wachsen die Ersatzpflanzungen nicht an, ist die Vornahme der Pflanzung zu wiederholen.
- (3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört, verändert oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder unzumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich nach den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind (siehe Kostenliste Anlage 2). Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen zu verwenden.

GEMEINDE UNTERFÖHRING

§ 7

Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechts sowie in Natur- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört, verändert oder sie in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.


§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.12.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Verordnung der Gemeinde Unterföhring über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung, BSchVO) In der Fassung der Änderungsverordnung vom 15.05.2019, in Kraft seit 01.06.2019, Gemeinderatsbeschluss Nr. 888, außer Kraft.

Unterföhring, 08.10.2020
GEMEINDE UNTERFÖHRING



Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister